



Friedhofsgebührensatzung des Marktes Markt Taschendorf

vom 06.12.2022

Der Markt Markt Taschendorf erlässt aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende, vom Gemeinderat am 05.12.2022 beschlossene Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Der Markt Markt Taschendorf erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
- b) Bestattungsgebühren (§ 5),
- c) Sonstige Gebühren (§ 6).

(3) Soweit diese Gebührensatzung keine Regelung trifft, werden für im Einzelfall anfallende Leistungen Gebühren nach vergleichbaren Gebührentatbeständen und Gebührensätzen oder kostenechte Gebühren festgesetzt.

§ 2 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

(4) Bei Aufgabe einer Grabstätte trägt der bisherige Nutzungsberechtigte die Kosten für die Auflösung der Grabstätte und der Entsorgung.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Grabnutzungsgebühr (§4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, bzw. mit der Aushändigung der Graburkunde, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 22 der Friedhofssatzung des Marktes Markt Taschendorf,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die Bestattungsgebühren nach § 5 entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr (für die gesamte Dauer der Ruhefrist) für

a) ein Einzelgrab	4,50 €	(180 €)
b) ein Mehrfachgrab	7,50 €	(300 €)
c) eine Kindergrabstätte bis 6 Jahren	5,00 €	(100 €)
d) eine Urne im Urnengrabfeld (mind. 10 Jahre)	10,00 €	(100 €)

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts ist gemäß der Friedhofssatzung möglich. Hierfür wird ein Jahresbeitrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

(3) Für die Beisetzung einer Urne in einem Einzelgrab, Mehrfachgrab oder einer Gruft wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben, wenn die Anzahl der möglichen Sargplätze ausgeschöpft ist und die Grabkapazität eine Urnenbestattung zulässt.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Kosten für die Besorgung der Leiche, die Einsargung, die Verbringung ins Leichenhaus, die Dienstleistung während der Beerdigung, die Grabherstellung (Ausheben, Schließen des Grabes, Erdabfuhr) sind dem Beerdigungsinstitut oder den vom Markt bestellten Personen zu bezahlen.

(2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses in Obersteinbach beträgt

a) bei Kinder bis 6 Jahren	15,00 €
b) bei Personen über 6 Jahre	30,00 €

(3) Die Gebühr für die Benutzung der Kühlzelle/Kühlanlage in Markt Taschendorf beträgt je Tag 15,00 €.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühren betragen für folgende Amtshandlungen bzw. Verwaltungsvorgänge (inklusive Graburkunde) anlässlich

a) einer Bestattung, Umschreibung des Grabnutzungsrechts oder eines Graberwerbs	30,00 €
b) Ausstellung eines Leichenpasses	20,00 €
c) Verlängerung der Bestattungsfrist	20,00 €
d) Ausstellung einer Urnenbeisetzungsgenehmigung	15,00 €
e) Zweitschrift einer Graburkunde	15,00 €
f) Anbringung einer Urnengrabplatte	30,00 €
g) Anordnung einer Bestattung von Amts wegen	40,00 €
h) Anordnung einer Ersatzvornahme	40,00 €
i) Erlaubnis zur Entfernung des Grabmals oder der baulichen Anlagen vor Ablauf der Ruhefrist	40,00 €

(2) Für sonstige Leistungen und Amtshandlungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Hierfür wird eine Rahmengebühr von 10,00 € bis 500,00 € festgesetzt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.11.2001 außer Kraft.

Markt Taschendorf den 06.12.2022

S.

Lorey
Erster Bürgermeister